

INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION

**Geschäftsordnung für
Fachtagungen**

**Geschäftsordnung für
Sachverständigentagungen**



Genf
Internationales Arbeitsamt
2019

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
Einleitende Bemerkungen	1
1. Zweck und Formate der Tagungen	2
2. Datum, Dauer und Ort der Tagungen.....	2
3. Teilnahme	2
4. Sekretariate der Gruppen	4
5. Bericht/Entwurf des Ergebnisdokuments.....	4
6. Ergebnisdokument und Folgemaßnahmen	5
7. Mitteilung über die Verhandlungen	5
Geschäftsordnung für Fachtagungen	9
Artikel	
1. Geltungsbereich	9
2. Datum, Dauer und Ort der Tagung	9
3. Tagesordnung und erwartetes Ergebnis	9
4. Zusammensetzung	9
5. Berater; Stellvertreter.....	10
6. Vorstand der Tagung	10
7. Aufgaben des Vorstands	10
8. Zutritt zu den Sitzungen.....	11
9. Recht auf Teilnahme an den Arbeiten der Tagung	11
10. Anträge und Abänderungsanträge.....	12
11. Entschließungen.....	13
12. Beschlussfassung	13
13. Untergeordnete Organe.....	13
14. Sekretariat	14
15. Sprachen	14
16. Verhandlungsbericht.....	14
17. Selbstständigkeit der Gruppen	14

	<i>Seite</i>
Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen	17
Artikel	
1. Geltungsbereich	17
2. Datum, Dauer und Ort der Tagung	17
3. Tagesordnung und erwartetes Ergebnis	17
4. Zusammensetzung	17
5. Berater; Stellvertreter	18
6. Vorstand der Tagung	18
7. Aufgaben des Vorstands	19
8. Zutritt zu den Sitzungen	19
9. Recht auf Teilnahme an den Arbeiten der Tagung	19
10. Anträge und Abänderungsanträge	20
11. Beschlussfassung	21
12. Sekretariat	21
13. Sprachen	21
14. Verhandlungsbericht	21
15. Selbstständigkeit der Gruppen	22

Einleitende Bemerkungen

Die Internationale Arbeitsorganisation beruft eine erhebliche Zahl internationaler Tagungen verschiedenen Formats und mit unterschiedlichen Zielsetzungen ein, wie Politikgestaltung, fachliche Orientierungshilfe, Wissensaustausch und Schulung. Hierzu gehören regelmäßige Tagungen seiner verfassungsmäßigen Organe, der Internationalen Arbeitskonferenz und des Verwaltungsrates, Sektortagungen, Sachverständigentagungen, globale Dialogforen und eine große Zahl weiterer Tagungen, Seminare und Workshops.

Der Verwaltungsrat hat spezielle Geschäftsordnungen für eine begrenzte Anzahl von Tagungen verabschiedet. So verabschiedete der Verwaltungsrat im November 1995 die Geschäftsordnung für Sektortagungen, um Regeln für die Teilnahme an solchen für bestimmte Wirtschaftssektoren veranstalteten Tagungen sowie für deren Arbeitsweise und Ergebnisse aufzustellen. Diese Geschäftsordnung war nicht für Sachverständigentagungen gedacht, die ohne Geschäftsordnung abgehalten wurden. Seit den 1990er Jahren hat der Verwaltungsrat Sachverständigentagungen häufiger einberufen, und seither haben sich diese Tagungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und der Rolle der einzelnen Sachverständigen erheblich gewandelt. Außerdem wurden neue Tagungsformen eingeführt, wie die globalen Dialogforen, die ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Geschäftsordnung von 1995 fielen.

Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) verabschiedete der Verwaltungsrat die Geschäftsordnung für Fachtagungen und die Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen, die die Geschäftsordnung von 1995 ersetzen.

Die Geschäftsordnung für Fachtagungen enthält allgemeine Vorschriften, die für alle dreigliedrigen Tagungen gelten, für die keine spezielle Geschäftsordnung verabschiedet wurde. Sie gilt jedoch nicht für Symposien, Seminare, Workshops und vergleichbare Tagungen, die nicht vom Verwaltungsrat einberufen werden.

Die Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen gilt ausschließlich für Sachverständigentagungen und basiert auf der Geschäftsordnung für Fachtagungen, wobei Anpassungen vorgenommen wurden, um den Besonderheiten von Sachverständigentagungen Rechnung zu tragen.

Auf seiner 335. Tagung (März 2019) verabschiedete der Verwaltungsrat diese Einleitenden Bemerkungen, die zusammen mit der Geschäftsordnung für Fachtagungen und der Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen veröffentlicht werden sollen.

Einleitende Bemerkungen

1. Zweck und Formate der Tagungen

Der Verwaltungsrat entscheidet über das Format einer Tagung (Fachtagung oder Sachverständigentagung); er erstellt die Tagesordnung der Tagung und legt fest, in welcher Form die Verhandlungsergebnisse vorzulegen sind.

Zu den Fachtagungen gehören Sektortagungen und globale Dialogforen, die einberufen werden, um sektorspezifische Fragen zu behandeln. Fachtagungen werden einberufen, um auf der Grundlage eines vom Amt erstellten Berichts eine ausführliche Diskussion über Politikfragen zu führen; auf diese Weise sollen Schlussfolgerungen gezogen, Konsenspunkte oder vergleichbare Dokumente erarbeitet und mögliche Lösungen entwickelt werden. Der Wert dieser Ergebnisdokumente liegt darin, dass sie den internationalen dreigliedrigen Konsens zu einer bestimmten Frage wiedergeben und von der Organisation und den Mitgliedstaaten zur Politikgestaltung genutzt werden können, um die betreffende Frage anzugehen. Fachtagungen geben dem Amt außerdem Orientierungshilfe für seine künftige Arbeit auf dem betreffenden Gebiet oder Wirtschaftssektor.

Sachverständigentagungen werden entweder einberufen, damit die Organisation auf Expertenrat zu einer bestimmten Fachfrage zurückgreifen kann, oder um fachliche Leitvorgaben auf Grundlage eines Textentwurfs des Amtes festzulegen, wie eine Sammlung praktischer Richtlinien, Leitlinien oder gelegentlich auch Schlussfolgerungen. Das besondere Merkmal von Sachverständigentagungen besteht darin, dass sie sich aus einer festen Zahl von Sachverständigen zusammensetzen, die in eigenem Namen auftreten und in ihrer Eigenschaft als Sachverständige sprechen und handeln, und nicht als Vertreter einer Regierung oder Gruppe.

2. Datum, Dauer und Ort der Tagungen

Datum, Dauer und Ort der Tagungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Im Prinzip dauern Tagungen fünf Kalendertage (Montag bis Freitag) und finden am Hauptsitz in Genf statt. Globale Dialogforen dauern in der Regel nur drei Tage.

3. Teilnahme

Es gibt drei mögliche Kategorien von Teilnehmern an dreigliedrigen Tagungen: Vertreter/Sachverständige und ihre Berater, Beobachter, und sonstige Teilnehmer. Mitglieder der Öffentlichkeit, die Zugang zu den Tagungen erhalten, sind keine Teilnehmer.

- a) **Vertreter/Sachverständige und ihre Berater:** An Fachtagungen nehmen Vertreter teil, die ihre jeweilige Regierung oder nichtstaatliche Gruppe bei der Tagung vertreten, während an Sachverständigentagungen Sachverständige teilnehmen, die in ihrem eigenen Namen auftreten. Vertreter und Sachverständige üben sämtliche Teilnahmerechte auf den jeweiligen Tagungen aus, wozu auch das Recht, das Wort zu ergreifen, gehört sowie das Recht,

Einleitende Bemerkungen

Anträge, Abänderungsanträge und Entschlieungen einzubringen. Vertreter/Sachverstandige konnen von Beratern begleitet werden, die das Wort ergreifen durfen, wenn sie hierzu von dem Vertreter/Sachverstandigen, den sie begleiten, ermachtigt wurden; sie durfen alle Teilnahmerechte im Namen des jeweiligen Vertreters/Sachverstandigen ausuben, wenn sie von diesem als Stellvertreter ernannt wurden. Auerdem durfen Vertreter/Sachverstandige, falls dies erforderlich ist, von Dolmetschern unterstutzt werden, die jedoch kein Recht auf Teilnahme haben.

- b) **Beobachter:** Beobachter bei Fachtagungen vertreten Regierungen, die keinen Vertreter auf der Tagung haben, die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer oder eingeladene offizielle internationale Organisationen oder nichtstaatliche internationale Organisationen. Bei Sachverstandigentagungen vertreten mogliche Beobachter interessierte Regierungen (ohne Rederecht) oder eingeladene offizielle internationale Organisationen oder nichtstaatliche internationale Organisationen. Wenn Beobachtern aktive Teilnahmerechte gewahrt werden, sind diese auf das in der Geschaftsbuchung geregelte Rederecht beschrankt. Beobachtern werden Sitzplatze zugewiesen, die von denen der Vertreter/ Sachverstandigen gesondert sind.
- c) **Sonstige Teilnehmer:** Auenstehende Personen konnen eingeladen werden, auf der Tagung das Wort zu ergreifen, beispielsweise bei Podiums- oder Rundtischdiskussionen. Solche Teilnehmer durfen an den jeweiligen Diskussionen teilnehmen; an den ubrigen Beratungen im Verlauf der Tagung sollen sie hingegen normalerweise nicht teilnehmen.

Es obliegt dem Verwaltungsrat, den spezifischen Anforderungen entsprechend und mit gebuhrender Berucksichtigung der notwendigen Ausgewogenheit zwischen den drei Gruppen und der Effizienz der Beratungen uber die Zusammensetzung der einzelnen Tagungen zu entscheiden. Fur alle Tagungen werden die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die betreffenden Sachverstandigen von der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmergruppe des Verwaltungsrates ernannt. Die Namen der Vertreter/Sachverstandigen und Berater werden, soweit moglich, mindestens einen Monat vor dem Eroffnungstag der jeweiligen Tagung mitgeteilt.

Im Hinblick auf die Ernennung der Regierungssachverstandigen fur die Sachverstandigentagungen bestimmt die Regierungsgruppe anhand eines vom Amt ausgearbeiteten Vorschlags, welche Regierungen ersucht werden, Sachverstandige zu benennen, und welche Regierungen in eine Reserveliste aufzunehmen sind. Bei der Auswahl dieser Regierungen tragt die Regierungsgruppe folgenden Kriterien Rechnung: i) einer angemessenen geografischen Verteilung; ii) der Bedeutung des betreffenden Landes fur das Thema der Tagung; iii) der Bedeutung des Themas fur das betreffende Land; und iv) der Ratifizierung relevanter internationaler Arbeitsubereinkommen und jeglichen sonstigen relevanten Faktoren. Falls die Reserveliste fur die Zusammenstellung der Teilnehmerliste der Tagung

Einleitende Bemerkungen

nicht ausreicht, berät sich das Amt mit dem bzw. den Regionalkoordinatoren darüber, welche Regierung bzw. welche Regierungen eingeladen werden sollen.

Während bei Fachtagungen das Amt die Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung nur für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer trägt, kommt bei Sachverständigentagungen das Amt für diese Kosten aller, auch der von Regierungen benannten Sachverständigen auf.

Bei allen Tagungen setzt sich der Vorstand aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende der Tagung, bei dem es sich entweder um ein Mitglied des Verwaltungsrats oder um eine vom Amt ausgewählte unabhängige Person handelt (bei Sachverständigentagungen hat immer eine vom Amt ausgewählte unabhängige Person den Vorsitz inne), wird zusätzlich zu den Vertretern/Sachverständigen der Tagung ernannt.

4. Sekretariate der Gruppen

Die Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe, die üblicherweise von der Internationalen Arbeitgeber-Organisation (IOE) und dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) oder von den zuständigen branchenspezifischen internationalen Arbeitnehmerverbänden wahrgenommen werden, spielen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Arbeit der jeweiligen Gruppe. Die Mitglieder der Sekretariate der beiden Gruppen dürfen an den Tagungen teilnehmen, auch an den Sitzungen aller untergeordneten Organe, und sie dürfen sich bei den Beratungen zu Wort melden.

5. Bericht/Entwurf des Ergebnisdokuments

Für Fachtagungen erstellt das Amt einen Bericht zu den Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, um eine Grundlage für die Beratungen der Teilnehmer bereitzustellen. Der vorbereitende Bericht des Amtes umfasst im Prinzip nicht mehr als 40 Seiten (bei einem globalen Dialogforum sind es weniger). Ferner erstellt das Amt eine Liste von Diskussionspunkten, um die Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Aspekte der Angelegenheiten zu lenken, auf die sich die Tagesordnung bezieht, ohne aber die Freiheit der Tagung einzuschränken, ihre Arbeit so auszuführen, wie sie es für zweckdienlich hält.

Für Sachverständigentagungen erstellt das Amt in der Regel einen Entwurf des Ergebnisdokuments (beispielsweise einen Leitlinienentwurf oder einen Entwurf einer Sammlung praktischer Richtlinien), der der Tagung als Grundlage für ihre Arbeit vorgelegt wird.

Der vom Amt für jede Tagung erstellte Bericht oder Entwurf eines Ergebnisdokuments wird den zur Teilnahme eingeladenen Regierungen und den ernannten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. den benannten Sachverständigen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung elektronisch bereitgestellt.

6. *Ergebnisdokument und Folgemaßnahmen*

Das Ergebnisdokument einer Fachtagung oder Sachverständigentagung wird dem Verwaltungsrat vorgelegt, der es billigen oder ablehnen kann, aber seinen Inhalt nicht ändern darf. Sobald das Ergebnisdokument einer Tagung und etwaige EntschlieÙungen vom Verwaltungsrat gebilligt wurden, stellen sie Dokumente der IAO dar, auf deren Grundlage Regierungen und nationale Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände oder auch der Verwaltungsrat jeweils einzeln oder gemeinsam Maßnahmen ergreifen können. Insbesondere kann der Verwaltungsrat im Lichte des Ergebnisdokuments Gegenstände prüfen, die für die Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz vorgeschlagen wurden, und somit für eine Verknüpfung der dreigliedrigen globalen Tagungen mit dem zukünftigen Arbeitsprogramm der IAO Sorge tragen.

Es obliegt den Regierungen, zu prüfen, wie das Ergebnisdokument und etwaige EntschlieÙungen, deren Anwendung in ihre Zuständigkeit fällt, umgesetzt werden können. Jede einschlägige Maßnahme, die sie ergreifen, wird in Abstimmung mit den betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden festgelegt.

Es obliegt den betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und gegebenenfalls den nationalen für Arbeitsbeziehungen zuständigen (drei- oder zweigliedrigen) Gremien, zu prüfen, wie das Ergebnisdokument und etwaige EntschlieÙungen zu Angelegenheiten, die für gemeinsame Konsultationen bzw. Verhandlungen von Interesse sind, umgesetzt werden können.

7. *Mitteilung über die Verhandlungen*

Das Sekretariat der Tagung erstellt einen zusammenfassenden Verhandlungsbericht, der die von den Teilnehmern geäußerten Auffassungen wiedergibt. Der Entwurf des zusammenfassenden Verhandlungsberichts wird nach der Tagung allen vertretenen Regierungen und den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. den Sachverständigen elektronisch übermittelt; diese können darum ersuchen, dass an den von ihnen abgegebenen oder ihnen zugeschriebenen Erklärungen Berichtigungen vorgenommen werden.

Der zusammenfassende Verhandlungsbericht, das Ergebnisdokument und etwaige verabschiedete EntschlieÙungen werden, sobald sie fertiggestellt sind, vom Amt in Form einer Mitteilung über die Verhandlungen konsolidiert. Diese Mitteilung wird so bald wie möglich dem Verwaltungsrat vorgelegt. Auf Ersuchen des Verwaltungsrats veröffentlicht das Amt die endgültige Mitteilung zusammen mit etwaigen Bemerkungen oder Beschlüssen des Verwaltungsrats auf der Website der IAO.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat werden auf Sachverständigentagungen angenommene Sammlungen praktischer Richtlinien, Leitlinien oder ähnliche Dokumente vom Amt gesondert veröffentlicht.

Geschäftsordnung für Fachtagungen

Geschäftsordnung für Fachtagungen

ARTIKEL 1

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes einberufenen Fachtagungen, für die keine andere Geschäftsordnung gilt.
2. Der Verwaltungsrat kann für eine bestimmte Tagung die Anwendung aller oder eines Teils der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der besonderen Zusammensetzung oder Tagesordnung der Tagung aussetzen oder diese Bestimmungen abändern.

ARTIKEL 2

Datum, Dauer und Ort der Tagung

Der Verwaltungsrat bestimmt das Datum, die Dauer und den Ort der Tagung.

ARTIKEL 3

Tagesordnung und erwartetes Ergebnis

1. Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung der Tagung fest und bestimmt, in welcher Form die Verhandlungsergebnisse vorzulegen sind; dabei kann es sich insbesondere um Schlussfolgerungen oder eine sonstige vereinbarte Erklärung mit Leitvorgaben zu den Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, handeln.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates können die Ergebnisse vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlicht und verbreitet werden.

ARTIKEL 4

Zusammensetzung

1. Fachtagungen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) ein Vertreter jeder interessierten Regierung und

Fachtagungen

- b) eine vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.
2. Ungeachtet Artikel 4 Absatz 1 a) kann der Verwaltungsrat Beschränkungen für die Teilnahme der Regierungen beschließen
 3. Regierungen, die an der Tagung teilnehmen möchten, unterrichten das Amt hiervon innerhalb einer von diesem festgesetzten Frist.
 4. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden von der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmergruppe des Verwaltungsrates ernannt.

ARTIKEL 5

Berater; Stellvertreter

1. Jeder Vertreter kann von einem Berater begleitet werden, der von derselben Regierung bzw. von der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe bestellt wird.
2. Jeder Berater, der von dem Vertreter, dem er beigegeben ist, hierzu ermächtigt wurde, ist berechtigt, an der Tagung teilzunehmen, jedoch nicht, einen Stellvertreter zu ernennen.
3. Ein Vertreter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner Berater zu seinem Stellvertreter ernennen. In der Mitteilung ist anzugeben, in welcher Sitzung oder in welchen Sitzungen dieser die Vertretung ausüben wird. In diesem Fall können Stellvertreter unter denselben Bedingungen wie Vertreter an den Beratungen teilnehmen.

ARTIKEL 6

Vorstand der Tagung

1. Der Vorstand besteht aus dem gemäß Absatz 2 ausgewählten Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils in jeder der drei Gruppen unter den Sachverständigen oder deren Beratern gewählt werden.
2. Der Vorsitzende ist eine vom Internationalen Arbeitsamt ausgewählte unabhängige Person mit Fachkenntnis im Bereich der Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht.

ARTIKEL 7

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz über die Sitzungen. Die stellvertretenden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz über Sitzungen oder Teile von Sitzungen, bei denen der Vorsitzende nicht zugegen sein kann, und haben, während sie den Vorsitz führen, die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende.

Fachtagungen

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Geschäftsordnung, unterbreitet der Tagung Fragen zur Beschlussfassung, stellt Einverständnis fest und gibt dieses bekannt.

3. Der Vorsitzende kann jedem Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, das Wort entziehen.

4. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Beratungen teilzunehmen.

5. Der Vorstand der Tagung genehmigt das Arbeitsprogramm der Tagung und setzt das Datum und die Zeit für die Sitzungen der Tagung und der untergeordneten Organe sowie etwaige Redezeitbeschränkungen fest; ferner erstattet er der Tagung Bericht über sonstige Fragen, die im Hinblick auf die sachgemäße Durchführung der Arbeiten eines Beschlusses bedürfen.

ARTIKEL 8

Zutritt zu den Sitzungen

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, sind die Sitzungen öffentlich.

ARTIKEL 9

Recht auf Teilnahme an den Arbeiten der Tagung

1. Kein Vertreter oder Berater darf das Wort ergreifen, ohne den Vorsitzenden darum ersucht und dessen Erlaubnis erhalten zu haben; in der Regel erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

2. Personen, die offizielle internationale Organisationen vertreten, die der Verwaltungsrat zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter eingeladen hat, dürfen mit Erlaubnis des Vorsitzenden das Wort ergreifen, dürfen jedoch keine Anträge oder Abänderungsanträge einbringen.

3. Personen, die nichtstaatliche internationale Organisationen vertreten, mit denen die IAO Beziehungen beratender Natur unterhält und mit denen Dauerregelungen für eine Vertretung bei Tagungen getroffen wurden, sowie Personen, die sonstige nichtstaatliche internationale Organisationen vertreten, die vom Verwaltungsrat eingeladen wurden, Vertreter zur Tagung zu entsenden, dürfen an ihr als Beobachter teilnehmen. Der Vorsitzende kann im Einverständnis mit den stellvertretenden Vorsitzenden derartige Beobachter ermächtigen, der Tagung mündliche oder schriftliche Erklärungen über auf der Tagesordnung stehende Fragen zur Kenntnis zu bringen. Kann kein Einverständnis erzielt werden, so überweist der Vorsitzende die Frage der Tagung zur Beschlussfassung.

4. Regierungen, die infolge Artikel 4 Absatz 1 a) nicht auf der Tagung vertreten sind, dürfen an der Tagung als Beobachter teilnehmen. Derartige Beob-

Fachtagungen

achter sind berechtigt, in der Eröffnungssitzung der Tagung eine Erklärung abzugeben. Wenn genügend Zeit zur Verfügung steht, kann der Vorsitzende im Einverständnis mit den stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Vorrangs, der den Vertretern gebührt, die Regierungsbeobachter ermächtigen, zusätzliche Erklärungen abzugeben. Kann kein Einverständnis erzielt werden, so überweist der Vorsitzende die Frage der Tagung zur Beschlussfassung.

5. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe können jeweils Beobachter für die Teilnahme an der Tagung ernennen.

6. Der Vorstand des Verwaltungsrates hat das Recht, an der Tagung und den Verhandlungen teilzunehmen, ist jedoch nicht berechtigt, Anträge oder Abänderungsanträge einzubringen.

7. Die Mitglieder der Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe auf der Tagung dürfen sich an den Beratungen beteiligen.

8. Die Tagung kann außenstehende Personen einladen, das Wort zu ergreifen, beispielsweise während etwaiger Podiums- oder Rundtischdiskussionen, die im Rahmen der Tagung organisiert werden.

ARTIKEL 10

Anträge und Abänderungsanträge

1. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden, ohne vorher angekündigt oder unterstützt worden zu sein.

2. Kein anderer Antrag oder Abänderungsantrag darf nur erörtert werden, wenn er unterstützt worden ist. Wird er von einem Vertreter, der Sprecher einer Gruppe ist, gestellt, so gilt er als bereits unterstützt.

3. Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretariat der Tagung Fristen für die Stellung von Abänderungsanträgen setzen.

4. Der Vertreter, der einen Abänderungsantrag gestellt hat, kann diesen zurückziehen, sofern zu ihm nicht ein Abänderungsantrag zur Diskussion steht oder angenommen worden ist. Ein derart zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von einem anderen Vertreter neu gestellt werden.

5. Jeder Vertreter kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird; der Vorsitzende trifft in einem solchen Fall unverzüglich eine Entscheidung.

ARTIKEL 11

Entschlieungen

1. Die Tagung kann Entschlieungsentwurfe erornern, die sich auf die Tagesordnung beziehen, vorausgesetzt, der Verabschiedung des Tagungsergebnisses in der vom Verwaltungsrat gema Artikel 3 bestimmten Form wird Vorrang eingeraumt und der Inhalt derartiger Entschlieungen stellt keine Wiederholung dieses Ergebnisses dar.

2. Derartige Entschlieungen sind vor dem Ende des ersten Tages der Tagung schriftlich beim Sekretariat einzureichen.

ARTIKEL 12

Beschlussfassung

Beschlusse werden in gegenseitigem Einvernehmen gefasst. Die Vertreter bemuhren sich nach besten Kraften, zu einem allgemeinen Einvernehmen zu gelangen, so dass der Beschluss ohne formliche Einwande angenommen werden kann. Im Falle eines solchen Einvernehmens werden abweichende Stellungnahmen oder Vorbehalte gegebenenfalls protokollarisch festgehalten, stellen jedoch kein Hindernis fur die Annahme des betreffenden Beschlusses dar.

ARTIKEL 13

Untergeordnete Organe

1. Die Tagung kann untergeordnete Organe einsetzen. Untergeordnete Organe bestehen aus einer gleichen Anzahl von jeweils durch jede der Gruppen ernannten Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden der Tagung, der den Vorsitz uber die Sitzungen des untergeordneten Organs fuhrt.

2. Die Regierungsmitglieder eines untergeordneten Organs konnen von ihren Beratern begleitet werden, deren Gesamtzahl nicht hoher sein darf als diejenige der Mitglieder der Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe zusammengenommen. Derartige Berater und die Mitglieder der Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe durfen sich an den Beratungen beteiligen.

3. Die einschlagigen Bestimmungen dieser Geschaftsbuchung gelten mit den notwendigen Abanderungen auch fur die untergeordneten Organe.

4. Die Sitzungen der untergeordneten Organe stehen den Beobachtern und der offentlichkeit nicht offen.

Fachtagungen

ARTIKEL 14

Sekretariat

Das Sekretariat der Tagung wird vom Generaldirektor eingesetzt. Das Sekretariat stellt die notwendige verwaltungstechnische und sachliche Unterstützung zur Verfügung, um die Beratungen zu erleichtern. Der Generalsekretär der Tagung vertritt den Generaldirektor und ist der Leiter des Sekretariats.

ARTIKEL 15

Sprachen

1. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, sind die amtlichen Sprachen der Tagung Englisch, Französisch und Spanisch.

2. Falls die Tagung beschließt, Bildschirme für die Darstellung von zu verabschiedenden Texten zu verwenden, bemüht sich das Internationale Arbeitsamt nach Kräften, den Text in den Amtssprachen anzuzeigen. Wenn dies aufgrund praktischer Einschränkungen nicht möglich ist, kann der Text in nur einer Sprache angezeigt werden.

3. Das Internationale Arbeitsamt trifft unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Tagung Vorkehrungen für die Verdolmetschung in andere und aus anderen Arbeitssprachen.

ARTIKEL 16

Verhandlungsbericht

1. Das Sekretariat der Tagung erstellt einen zusammenfassenden Verhandlungsbericht, der die von den Teilnehmern geäußerten Auffassungen wiedergibt. Der Verhandlungsbericht wird nach der Tagung allen Teilnehmern zugestellt; diese können darum ersuchen, dass an den von ihnen abgegebenen oder ihnen zugeschriebenen Erklärungen Berichtigungen vorgenommen werden, bevor der Bericht online bereitgestellt und dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

2. Falls die Tagung das vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 3 festgelegte Ergebnis nicht erreicht, werden in den Verhandlungsbericht gegebenenfalls Empfehlungen aufgenommen, die die Tagung hinsichtlich möglicher künftiger Maßnahmen zu den Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, an den Verwaltungsrat richten möchte.

ARTIKEL 17

Selbstständigkeit der Gruppen

Jede Gruppe entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung selbst über ihre internen Verfahren.

**Geschäftsordnung für
Sachverständigentagungen**

Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen

ARTIKEL 1

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes einberufenen Sachverständigentagungen.
2. Der Verwaltungsrat kann für eine bestimmte Tagung die Anwendung aller oder eines Teils der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der besonderen Zusammensetzung und Tagesordnung der Tagung aussetzen oder diese Bestimmungen abändern.

ARTIKEL 2

Datum, Dauer und Ort der Tagung

Der Verwaltungsrat bestimmt das Datum, die Dauer und den Ort der Tagung.

ARTIKEL 3

Tagesordnung und erwartetes Ergebnis

1. Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung der Tagung fest und bestimmt, in welcher Form die Verhandlungsergebnisse vorzulegen sind; dabei kann es sich insbesondere um eine Sammlung praktischer Richtlinien, Leitlinien oder ein ähnliches Dokument mit detaillierten fachlichen Leitvorgaben zu den Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, oder gegebenenfalls um Schlussfolgerungen zu diesen Angelegenheiten handeln.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates können derartige Dokumente vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlicht und verbreitet werden.

ARTIKEL 4

Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung jeder Sachverständigentagung.

Sachverständigentagungen

2. Die Tagung setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Sachverständigen zusammen, die jeweils von den Regierungen sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Verwaltungsrates benannt werden. Diese Anzahl ist ein Vielfaches der Zahl vier.

3. Die Regierungsgruppe des Verwaltungsrates erstellt eine Liste der Mitgliedstaaten, deren Regierungen eingeladen werden, Sachverständige zu benennen, sowie derjenigen Mitgliedstaaten, die in eine auf regionaler Basis erstellte Reserveliste aufzunehmen sind. Zu diesem Zweck legt das Amt nach Absprache mit den Regionalkoordinatoren eine Liste der Mitgliedstaaten vor, die für das Thema der Tagung von Relevanz sind.

4. Lehnt die Regierung eines Mitgliedstaats, der eingeladen wurde, einen Sachverständigen gemäß Absatz 2 zu benennen, die Einladung ab oder antwortet die Regierung nicht innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist, wird die Regierungsgruppe darüber unterrichtet und aufgefordert, eine auf der Reserveliste stehende Regierung als Ersatz zu benennen.

5. Die als Sachverständige benannten Personen treten in eigenem Namen auf und handeln und sprechen in ihrer Eigenschaft als Sachverständige. Bei der Ernennung dieser Personen achten die Regierungen und die Gruppen des Verwaltungsrates darauf, dass ein höchstmögliches Qualifikationsniveau und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie in geografischer Hinsicht sichergestellt ist.

ARTIKEL 5

Berater; Stellvertreter

1. Jeder Sachverständige kann von einem Berater begleitet werden, der von derselben Regierung bzw. von der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe bestellt wird.

2. Jeder Berater, der von seiner Gruppe oder dem Sachverständigen, dem er beigegeben ist, hierzu ermächtigt wurde, ist berechtigt, an der Tagung teilzunehmen, jedoch nicht einen Stellvertreter zu ernennen.

3. Ein Sachverständiger kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen der Berater zu seinem Stellvertreter ernennen. In der Mitteilung ist anzugeben, in welcher Sitzung oder in welchen Sitzungen dieser die Vertretung ausüben wird. In diesem Fall können Stellvertreter unter denselben Bedingungen wie Sachverständige an den Beratungen teilnehmen.

ARTIKEL 6

Vorstand der Tagung

1. Der Vorstand besteht aus dem gemäß Absatz 2 ausgewählten Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils in jeder der drei Gruppen unter den Sachverständigen oder deren Beratern gewählt werden.

Sachverständigentagungen

2. Der Vorsitzende ist eine vom Internationalen Arbeitsamt ausgewählte unabhängige Person mit Fachkenntnis im Bereich der Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht.

ARTIKEL 7

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz über die Sitzungen. Die stellvertretenden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz über Sitzungen oder Teile von Sitzungen, bei denen der Vorsitzende nicht zugegen sein kann, und haben, während sie den Vorsitz führen, die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Geschäftsordnung, unterbreitet der Tagung Fragen zur Beschlussfassung, stellt Einverständnis fest und gibt dieses bekannt.

3. Der Vorsitzende kann jedem Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, das Wort entziehen.

4. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Beratungen teilzunehmen.

5. Der Vorstand der Tagung genehmigt das Arbeitsprogramm der Tagung und setzt das Datum und die Zeit für die Sitzungen sowie etwaige Redezeitbeschränkungen fest; ferner erstattet er der Tagung Bericht über sonstige Fragen, die im Hinblick auf die sachgemäße Durchführung der Arbeiten eines Beschlusses bedürfen.

ARTIKEL 8

Zutritt zu den Sitzungen

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, sind die Sitzungen nicht öffentlich.

ARTIKEL 9

Recht auf Teilnahme an den Arbeiten der Tagung

1. Kein Sachverständiger oder Berater darf das Wort ergreifen, ohne den Vorsitzenden darum ersucht und dessen Erlaubnis erhalten zu haben; in der Regel erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

2. Personen, die offizielle internationale Organisationen vertreten, die der Verwaltungsrat zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter eingeladen hat, dürfen mit Erlaubnis des Vorsitzenden das Wort ergreifen, dürfen jedoch keine Anträge oder Abänderungsanträge einbringen.

Sachverständigentagungen

3. Personen, die nichtstaatliche internationale Organisationen vertreten, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation Beziehungen beratender Natur unterhält und mit denen Dauerregelungen für eine Vertretung bei Tagungen getroffen wurden, sowie Personen, die sonstige nichtstaatliche internationale Organisationen vertreten, die vom Verwaltungsrat eingeladen wurden, Vertreter zur Tagung zu entsenden, dürfen an ihr als Beobachter teilnehmen. Der Vorsitzende kann im Einverständnis mit den stellvertretenden Vorsitzenden derartige Beobachter ermächtigen, der Tagung mündliche oder schriftliche Erklärungen über auf der Tagesordnung stehende Fragen zur Kenntnis zu bringen. Kann kein Einverständnis erzielt werden, so überweist der Vorsitzende die Frage der Tagung zur Beschlussfassung.

4. Interessierte Regierungen können nach vorheriger Benachrichtigung binnen einer vom Amt festgesetzten Frist als Beobachter ohne Rederecht an der Tagung teilnehmen (ein Beobachter je Regierung).

5. Der Vorstand des Verwaltungsrates hat das Recht, an der Tagung teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen.

6. Die Mitglieder der Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe auf der Tagung dürfen sich an den Beratungen beteiligen.

7. Die Tagung kann außenstehende Personen einladen, das Wort zu ergreifen, beispielsweise während etwaiger Podiums- oder Rundtischdiskussionen, die im Rahmen der Tagung organisiert werden.

ARTIKEL 10

Anträge und Abänderungsanträge

1. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden, ohne vorher angekündigt oder unterstützt worden zu sein.

2. Kein anderer Antrag oder Abänderungsantrag darf nur erörtert werden, wenn er unterstützt worden ist.

3. Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretariat der Tagung Fristen für die Stellung von Abänderungsanträgen setzen.

4. Der Sachverständige, der einen Abänderungsantrag gestellt hat, kann diesen zurückziehen, sofern zu ihm nicht ein Abänderungsantrag zur Diskussion steht oder angenommen worden ist. Ein derart zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jedem anderen Sachverständigen Person neu gestellt werden.

5. Jeder Sachverständige kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird; der Vorsitzende trifft in einem solchen Fall unverzüglich eine Entscheidung.

Sachverständigentagungen

ARTIKEL 11

Beschlussfassung

Beschlüsse werden in gegenseitigem Einvernehmen gefasst. Die Sachverständigen bemühen sich nach besten Kräften, zu einem allgemeinen Einvernehmen zu gelangen, so dass der Beschluss ohne förmliche Einwände angenommen werden kann. Im Falle eines solchen Einvernehmens werden abweichende Stellungnahmen oder Vorbehalte gegebenenfalls protokollarisch festgehalten, stellen jedoch kein Hindernis für die Annahme des betreffenden Beschlusses dar.

ARTIKEL 12

Sekretariat

Das Sekretariat der Tagung wird vom Generaldirektor eingesetzt. Das Sekretariat stellt die notwendige verwaltungstechnische und sachliche Unterstützung zur Verfügung, um die Beratungen zu erleichtern. Der Generalsekretär der Tagung vertritt den Generaldirektor und ist der Leiter des Sekretariats.

ARTIKEL 13

Sprachen

1. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, sind die amtlichen Sprachen der Tagung Englisch, Französisch und Spanisch.
2. Falls die Tagung beschließt, Bildschirme für die Darstellung von zu verabschiedenden Texten zu verwenden, bemüht sich das Internationale Arbeitsamt nach Kräften, den Text in den Amtssprachen anzuzeigen. Wenn dies aufgrund praktischer Einschränkungen nicht möglich ist, kann der Text in nur einer Sprache angezeigt werden.
3. Das Internationale Arbeitsamt trifft unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Tagung Vorkehrungen für die Verdolmetschung in andere und aus anderen Arbeitssprachen.

ARTIKEL 14

Verhandlungsbericht

1. Das Sekretariat der Tagung erstellt einen zusammenfassenden Verhandlungsbericht, der die von den Sachverständigen geäußerten Auffassungen wiedergibt. Der Verhandlungsbericht wird nach der Tagung allen Teilnehmern zugestellt; diese können darum ersuchen, dass an den von ihnen abgegebenen oder ihnen zugeschriebenen Erklärungen Berichtigungen vorgenommen werden, bevor der Bericht online bereitgestellt und dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.
2. Falls die Tagung das vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 3 festgelegte Ergebnis nicht erreicht, werden in den Verhandlungsbericht gegebenenfalls

Sachverständigentagungen

Empfehlungen aufgenommen, die die Tagung hinsichtlich möglicher künftiger Maßnahmen zu den Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, an den Verwaltungsrat richten möchte.

ARTIKEL 15

Selbstständigkeit der Gruppen

Jede Gruppe entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung selbst über ihre internen Verfahren.